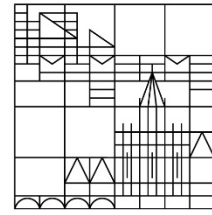


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 29/2025

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Hauptfach Soziologie, und Änderung von Anlage C: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Soziologie

Vom 20. März 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Hauptfach Soziologie, und Änderung von Anlage C: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Soziologie

vom 20. März 2025

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), am 5. Februar 2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Hauptfach Soziologie, und Änderung von Anlage C: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Soziologie beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 20. März 2025 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Anlage B, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Soziologie

In Anlage B erhalten die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Soziologie folgende neue Fassung:

„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach SOZIOLOGIE	B 5.5
--	---

(in der Fassung vom 20. März 2025)

§ 1 StudENUMfang

- (1) Im Hauptfach Soziologie sind insgesamt 140 ECTS-Credits (cr) zu erbringen, da- von 99 cr in den studienbegleitenden Modulen, 11 cr im Abschlussmodul sowie 30 cr im Modul „Auslands- oder Praxissemester“.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, einschließlich eines Auslands- oder Praxissemesters.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Studium gliedert sich in studienbegleitend zu absolvierende Module, ein Modul „Auslands- oder Praxissemester“ sowie ein Abschlussmodul.
- (2) Auslands- oder Praxissemester

Die Studierenden können wählen, ob sie entweder einen Studienaufenthalt im Ausland (International Track) oder ein Praxissemester (Praxis-Track, 6 Monate) absolvieren.

(3) Studienbegleitende Module

Im Hauptfach Soziologie sind folgende Module zu belegen:

Modul 1: Grundlagen der Soziologie I (15 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	cr	SWS
Grundbegriffe der Soziologie + Tutorium	PL	P	6	4
Soziologische Theorie + Tutorium	PL	P	6	4
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Schreibtraining + Tutorium	StL	P	3	4

Modul 2: Grundlagen der Soziologie II (12 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	cr	SWS
Sozialstruktur + Übung	PL	P	6	4
Theoretische Perspektiven	PL	WP	6	2

Modul 3: Kultursociologie und Kulturanthropologie (12 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	cr	SWS
Kultursociologie + Tutorium	PL	P	6	4
Kulturanthropologie + Tutorium	PL	P	6	4

Modul 4: Methodologie und Methoden quantitativer Sozialforschung I (15 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	cr	SWS
Quantitative Methoden + Tutorium	PL	P	6	4
Statistik + Übung + Tutorium	PL	P	6	6
Anwendungsorientierte Datenanalyse (quantitativ)	StL	P	3	2

Erklärung der Abkürzungen: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, cr = Credits, ECTS= European Credit Transfer System, SWS = Semesterwochenstunden

Modul 5: Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung II (12 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	cr	SWS
Qualitative Methoden + Tutorium	PL	P	6	4
Vertiefung qualitativer Methoden	PL	P	6	2

Modul 6: Spezielle Soziologien und Themen der Ethnologie (15 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	cr	SWS
Spezielle Soziologie / Thema der Ethnologie I	PL	WP	6	2
Spezielle Soziologie / Thema der Ethnologie II	PL	WP	6	2
Spezielle Soziologie / Thema der Ethnologie III	StL	WP	3	2

Modul 7: Projektseminar I (9 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	cr	SWS
Projektseminar I	PL	WP	9	4

Modul 8: Projektseminar II (9 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	cr	SWS
Projektseminar II	PL	WP	9	4

Modul 9: Auslands- oder Praxissemester (30cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	cr
Praktikum (In- oder Ausland)	StL	WP	30
oder			
Auslandsstudium, darunter:		WP	18
LV 1	PL		6/9
LV 2	PL		6/9
Ggfs. weitere LV	PL/StL		3/6
Ergänzende SQ-Veranstaltungen (Universität Konstanz oder Ausland)	StL	WP	12

Modul 10: Abschlussprüfung (11 cr)

	PL/STL	P/WP	cr
Research Proposal	StL	P	1
BA-Arbeit	PL	P	10

Gesamtsumme			140
--------------------	--	--	------------

- (4) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leiterin/dem Leiter festgelegt und richtet sich nach den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Soziologie sind:

- zwei Professoren/ Professorinnen
- eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter
- eine studierende Person mit beratender Stimme
- die Sekretärin oder der Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

§ 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung beinhaltet studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 bis 9 sowie die Abschlussprüfung in Modul 10.
- (2) Wird ein Auslandssemester gemäß § 2 Abs. 2 absolviert, sind die im Ausland absolvierten Prüfungsleistungen des Moduls 9 ebenfalls Teil der Bachelorprüfung.
- (3) Modul Auslands- oder Praxissemester

(3.1.) International Track (Auslandssemester)

Das Auslandssemester soll in der Regel im 5. Semester absolviert werden. Es müssen Leistungen im Umfang von mindestens 18 cr, davon mindestens zwei Prüfungsleistungen, im Ausland erbracht werden. Darüberhinausgehende Leistungen können Veranstaltungen aus den anderen studienbegleitenden Modulen ersetzen und

können gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen BA-Studiengänge angerechnet werden. Außerdem müssen Studierende, die den International Track wählen, zusätzlich Veranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen gemäß Anlage D im Umfang von mindestens 12 cr im In- oder Ausland erbringen.

(3.2.) Praxis-Track (Praxissemester)

- a.) Wird ein Praxissemester absolviert, hat dieses eine Dauer von sechs Monaten und wird mit 30 cr angerechnet.
- b.) Das Praxissemester muss an einem Stück und im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag ist eine Aufteilung des Praxissemesters in zwei Teile möglich. Dabei darf kein Anteil kürzer als zwei Monate sein. Über den Antrag auf eine Aufteilung des Praxissemesters entscheidet der/die Fachgruppenbeauftragte für das Praxissemester.
- c.) Die Wahl der Arbeitsstelle im In- bzw. Ausland erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Fachgruppenbeauftragte/n für das Praxissemester. Die Studierenden sind selbst für die Suche der Praktikumsstelle verantwortlich.
- d.) Studierende, die eine Berufstätigkeit mit internationaler Orientierung anstreben bzw. einen weiteren wissenschaftlichen Abschluss in einem auslandsbezogenen Studiengang erwerben wollen, sind gehalten, das Praxissemester im Ausland abzuleisten.
- e.) Zum Praxissemester ist ein Berichtsverfahren einzuhalten.

(4) Schriftliche Abschlussarbeit

Für die Bachelorprüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 12000 und höchstens 15000 Wörtern anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Auf die Abschlussarbeit entfallen 10 cr.

(5) Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit

- (a) Die Anmeldetermine zur schriftlichen Abschlussarbeit sind im Frühjahr vom 02.-15. Mai und im Herbst vom 15.-30. Oktober (Ausschlussfristen). Bei der Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 5b) vorliegen.
- (b) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist – neben den in § 22 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung genannten Bedingungen – die erfolgreiche Absolvierung aller Prüfungsleistungen der Module 1-5, mindestens einer Prüfungsleistung aus den Modulen 6-8 sowie im Fall der Wahl des International Tracks der Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 3.1. Außerdem muss der Nachweis über die Einreichung eines als bestanden bewerteten Research Proposals beim Betreuer der BA-Arbeit im Umfang von 5-6 Seiten zum Thema der BA-Arbeit erbracht werden.
- (6) Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; die Prüfungs- bzw. Studienleistungen der BA-Abschlussprüfung können auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache erbracht werden, sofern beide Prüferinnen/Prüfer zustimmen.

- (7) Die Modulnoten ergeben sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) In die Gesamtnote gehen die Prüfungsteile wie folgt ein:
1. Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module 1-9 (International Track) bzw. der Module 1-8 (Praxis-Track) gebildet. Diese geht mit 75 % in die Gesamtnote ein.
 2. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit geht mit 25 % in die Gesamtnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 29. März 2016 (Amtl. Bekm. 18/2016), geändert am 24. Juli 2018 (Amtl. Bekm. 24/2018), vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Studierende mit Studienbeginn zum 1. Oktober 2024 setzen ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fort. Die bereits erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet. Studierende mit früherem Studienbeginn setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.

Anlage

Studienablaufplan

Anlage

Studienablaufplan

Semester	Lehrveranstaltung	credits	SWS
1.	Grundbegriffe der Soziologie (mit Tutorium)	6	4
	Soziologische Theorie (mit Tutorium)	6	4
	Quantitative Methoden (mit Tutorium)	6	4
	Wissenschaftliches Arbeiten (mit Tutorium) (StL)	3	4
		21	16
2.	Kultursoziologie (mit Tutorium)	6	4
	Qualitative Methoden (mit Tutorium)	6	4
	Statistik (mit Übung und Tutorium)	6	6
	Anwendungsorientierte Datenanalyse (quantitativ) (StL)	3	2
		21	16
3.	Kulturanthropologie (mit Tutorium)	6	4
	Sozialstruktur (mit Übung)	6	4
	Theoretische Perspektiven	6	2
	Spezielle Soziologie / Thema der Ethnologie III (StL)	3	2
	Vertiefung qualitativer Methoden	6	2
		27	14
4.	Projektseminar I	9	4
	Spezielle Soziologie / Thema der Ethnologie I	6	2
	Spezielle Soziologie / Thema der Ethnologie II	6	2
		21	8
5.	Praxissemester (In- oder Ausland) oder Auslandssemester	30	
		30	
6.	Projektseminar II	9	4
	Research Proposal	1	
	BA-Arbeit	10	
		20	4
	Summe gesamt	140	58''

Artikel 2

Änderung der Anlage C, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach Soziologie

In Anlage C erhalten die Fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach Soziologie folgende neue Fassung:

„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Nebenfach SOZIOLOGIE	B 5.5.1
---	----------------

(in der Fassung vom 20. März 2025)

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Soziologie sind insgesamt 42 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Soziologie sind folgende Module zu belegen:

Modul 1: „Grundlagen der Soziologie“ (12 Cr)

Lehrveranstaltung	P/WP	PL/StL	Cr	SWS
Grundbegriffe der Soziologie + Tutorium	P	PL	6	4
Soziologische Theorie + Tutorium	P	PL	6	4

Modul 2 „Kultursoziologie“ (6 Cr)

Lehrveranstaltung	P/WP	PL	Cr	SWS
Kultursoziologie + Tutorium	P	PL	6	4

Erklärung der Abkürzungen: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, Cr = Credits, ECTS= European Credit Transfer System, SWS = Semesterwochenstunden

**Modul 3: „Methodologie und Methoden der empirischen Sozialforschung“
(6 Cr)**

Lehrveranstaltung	P/WP	PL/StL	Cr	SWS
Quantitative Methoden + Tutorium	WP	PL	6	4
<u>oder</u>				
Qualitative Methoden + Tutorium	WP	PL	6	4

Modul 4: „Spezielle Soziologien und Themen der Ethnologie“ (18 Cr)

Lehrveranstaltung	P/WP	PL/StL	Cr	SWS
Spezielle Soziologie I / Thema der Ethnologie I	WP	PL	6	2
Spezielle Soziologie II/ Thema der Ethnologie II	WP	PL	6	2
Spezielle Soziologie III / Thema der Ethnologie III	WP	StL	3	2
Spezielle Soziologie IV / Thema der Ethnologie IV	WP	StL	3	2

(2) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leiterin/dem Leiter festgelegt und richtet sich nach den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Soziologie sind:

1. zwei Professoren/ Professorinnen
2. eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter
3. eine studierende Person mit beratender Stimme
4. die Sekretärin oder der Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

§ 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung beinhaltet sechs studienbegleitende Prüfungsleistungen aus den Modulen 1-4 und zwei studienbegleitende Studienleistungen aus dem Modul 4.
- (2) Die Gesamtnote für das Nebenfach Soziologie setzt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten aller Prüfungsleistungen zusammen.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 14. Juli 2014 (Amtl. Bekm. 35/2014) außer Kraft.
- (2) Studierende mit Studienbeginn zum 1. Oktober 2024 setzen ihr Studium nach diesen neuen Fachspezifischen Bestimmungen fort. Studierende mit früherem Studienbeginn setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Fachspezifischen Bestimmungen fort.“

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten zum 1. April 2025 in Kraft.
2. Studierende mit Studienbeginn zum 1. Oktober 2024 setzen ihr Studium nach diesen neuen Fachspezifischen Bestimmungen fort. Die bereits erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet. Studierende mit früherem Studienbeginn setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Fachspezifischen Bestimmungen fort.

Konstanz, 20. März 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -